

(Aus dem Institut für Gerichtliche und Soziale Medizin  
der Universität Königsberg i. Pr.)

## Über die Beschäftigung von Epileptikern in Maschinenbetrieben.

Von  
Prof. Nippe.

(Eingegangen am 28. Januar 1931.)

Seitens einer Berufsgenossenschaft wurde ich über die Beschäftigung von Epileptikern in einem Buchdruckereibetriebe um ein Gutachten angegangen. Es wurde mir mitgeteilt, daß nach RVA.-Entscheidung Epileptiker an Maschinen nicht beschäftigt werden dürfen und daß auch strafrechtliche Folgen für Arbeitgeber vorgekommen seien, die Epileptiker an Maschinen beschäftigten und bei denen Epileptiker infolge eines epileptischen Anfalls Unfälle erlitten.

An und für sich ist jeder Epileptiker, sei es im kleinen Anfall, sei es im großen epileptischen Anfall, in einer besonderen Gefahr der Verletzung oder Tötung, wenn ein solcher Anfall in der Nachbarschaft von laufenden Maschinen oder von spitzen oder scharfen Instrumenten eintritt.

Wenn ich ganz kurz den hier vorliegenden Fall mitteile, so habe ich dafür mehrere Beweggründe. Die Fassung der RVA.-Entscheidung, auf Grund deren das Ersuchen um Begutachtung des mitzuteilenden Einzelfalles an mich ergangen ist, ist sehr generell gehalten, und auch die Unfallverhütungsvorschriften der in Frage kommenden Buchdruckerei-Berufsgenossenschaft sind reichlich allgemein. Es heißt in diesen Vorschriften, daß Personen, die an Ohnmachtsanfällen, Fallsucht, Krämpfen, Schwindel, Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit, Bruchschäden oder anderen nicht augenfälligen Schwächen und Gebrechen derart leiden, daß sie dadurch bei gewissen Arbeiten einer außergewöhnlichen Gefahr ausgesetzt sind oder Mitarbeiter gefährden, mit diesen Arbeiten nicht beauftragt werden dürfen, wenn der Auftraggeber von dem Leiden Kenntnis hat.

Es ist ohne weiteres klar, daß die Epilepsie in diesen eben angeführten psychischen und körperlichen Schäden eine Sonderrolle spielt. Epileptiker mit seltenen Anfällen und ohne wesentliche seelische

Veränderung werden durch diese Unfallverhütungsvorschriften ungewöhnlich schwer und unter Umständen nicht einmal völlig begründet getroffen und aus ihrer Berufsarbeit herausgerissen. Epileptiker, die, wie das häufig genug der Fall ist, ausreichende Vorboten eines epileptischen Anfalls haben, fallen aus dem Rahmen dieser so allgemein gehaltenen Bestimmungen heraus, weil sie sich vorher in Sicherheit bringen können, wie ich das insbesondere an dem Beispiel von zwei Ärzten kenne, die Epileptiker sind und eine genügende Aura haben. Weiter kommen für alle die Epileptiker diese Unfallverhütungsbestimmungen offenbar nicht in Frage, die ihre Anfälle nur des Nachts haben, und das ist keine kleine Zahl von echten genuinen Epileptikern, wie die Erfahrung uns lehrt. Recht schwer zu beantworten ist im Einzelfall die Frage, wenn nur sehr seltene epileptische Anfälle vorhanden sind, auch wenn diese dann ohne Vorboten und am Tage, also während der Arbeitszeit gelegentlich auftreten. Dabei muß überdies berücksichtigt werden, daß namentlich die gerichtsärztliche Erfahrung immer und immer wieder zeigt, daß auch Personen mit seltenen epileptischen Anfällen, sei es daß sie exogen gelegentlich ausgelöst werden, sei es ohne erkennbare Ursache des Auftretens, schließlich auch mit und ohne genügende Aura doch im alltäglichen Leben schon beträchtlich gefährdet sind. Jeder Gang über die Straße, ja das ruhige Verhalten in der Häuslichkeit kann solche Epileptiker im Anfall zu schweren, unter Umständen tödlichen Verletzungen bringen. Im allgemeinen wird auch ein sozial empfindender Arbeitgeber gerade Epileptiker ohne sonstige wesentliche geistige Veränderungen nicht gern entlassen. Liegt es doch vielfach im Wesen des epileptischen Charakters, daß solche Leute besonders ordentlich und pflichteifrig ihrer Betriebsarbeit nachkommen.

So ist auch der von mir kurz mitzuteilende Fall gelagert. R., jetzt 41 Jahre alt, hat seltene aber sichere epileptische Anfälle, die von Mitarbeitern beobachtet sind, in den letzten Jahren in seinem Buchdruckereibetriebe, in dem er übrigens schon als Lehrling gelernt hatte, gehabt. Er selbst — und das deckt sich mit den Angaben der Arbeitszeugen — hat keine Vorboten für seine Anfälle, jedoch merken ihm Mitarbeiter durch ein Starrwerden des Auges, das Nahen des Anfalles an. Und tatsächlich — und auch das ist sichergestellt — konnten Mitarbeiter R. aus dem Gefahrenbereich eines scharfen Instruments oder einer laufenden Druckereimaschine herausbringen und ihn vor Auftreten des wirklichen Anfalls in geeigneter Weise auf den Boden lagern.

R. ist nicht belastet. Beide Eltern, 67 Jahre alt, sind bis auf Altersbeschwerden gesund, ebenfalls ein 29jähriger Bruder. Es sind keine Geschwister gestorben. Es sind in der Verwandtschaft keine Fälle von Nerven- oder Geisteskrankheiten, insbesondere nicht von Epilepsie vorgekommen, auch keine Fälle von Selbstmord, Kriminalität, Alkoholismus u. dgl.

Die Volksschule wurde mit gutem Erfolg besucht. Der erste Krampfanfall trat im 12. Lebensjahr ein. Dann war eine längere Pause. R. diente aktiv 2 Jahre bei der Infanterie, hatte während seines ersten Dienstjahres einen Anfall, wurde jedoch nicht entlassen, sondern in seinem zweiten Dienstjahr im wesentlichen nur

als Ordonnanz usw. beschäftigt. Bei Kriegsausbruch mußte er sich sofort zur aktiven Kampftruppe stellen, war jedoch nur 3 Monate im Feld, wurde dann wegen einiger Krampfanfälle nach Lazarettbeobachtung ohne Versorgung entlassen.

R. ist verheiratet, hat 2 völlig gesunde Kinder im Alter von 18 und 17 Jahren. Als gelernter Buchdrucker hat R. mit Ausnahme seiner Militärzeit im gleichen Betriebe gearbeitet, wo er sich im August 1930 infolge eines typischen epileptischen Anfalls, der immer nur ganz kurz dauert, dadurch eine Beschädigung zuzog, daß er beim Hinstürzen mit dem Gesicht in ein in einen Schraubstock eingeklemmtes Messer fiel und sich eine im übrigen in den Folgen belanglose Schnittverletzung der Nase und der linken Wange zuzog. Nächtliche Anfälle sind nicht vorhanden. Die Anfälle kommen in der Regel etwa allmonatlich einmal, sind auch schon  $\frac{1}{2}$  Jahr weggeblieben, und zwar gewöhnlich in den Vormittagsstunden zwischen 9 und 10 Uhr. Es sind jedoch auch schon Anfälle am Nachmittag und auch dann im Betrieb aufgetreten. Im Anfall selbst tritt unfreiwilliger Urin- oder Stuhlabgang nicht auf, auch kein Zungenbiß. Alle möglichen angewendeten Therapeutika sind auf den Ablauf der einzelnen Fälle wie auf die Zahl der Anfälle erfolglos geblieben. Jetzt nimmt R. nur kleine Dosen Luminal, und zwar des Abends 0,15 g. Er schläft jedoch auch ohne Luminal oder andere Mittel gut.

Der hagere, dürtig genährte Mann läßt keinerlei Abweichungen seitens des Zentralnervensystems erkennen. Es findet sich auch keine Häufung von Entartungszeichen. Auch seitens der inneren Organe ist irgend etwas Krankhaftes nicht festzustellen. R. trinkt keinen Alkohol, raucht nur mäßig und ist nie geschlechtskrank gewesen.

Man würde R. eine seelische oder charakterliche Veränderung nicht anmerken, wenn man aus der Vorgesichte nicht wüßte, daß es sich um einen vieljährigen Epileptiker handelt. Daß R. das verständliche Bestreben hat, seiner Arbeit erhalten zu bleiben, daß auch der Betriebsrat seines Buchdruckereibetriebes und sein Arbeitgeber das Bedürfnis haben, R. trotz des im Betrieb erlittenen Unfalls zu halten, bedarf keiner Betonung.

Trotzdem habe ich mich in diesem Fall nach den obigen Ausführungen entschließen müssen, der betreffenden Berufsgenossenschaft gutachtlisch mitzuteilen, daß ich das Verbleiben des R. in seinem Betriebe für untunlich halte. Ich habe allerdings der betreffenden Berufsgenossenschaft, die von mir über die Frage ein generelles Gutachten eingefordert hatte, erklärt — und das ist auch ein Grund, weshalb ich diesen Fall mitteile — daß eine generelle Regelung der Beschäftigung von Epileptikern an scharfen oder spitzen Werkzeugen oder an laufenden Maschinen nicht getroffen werden könnte, daß vielmehr nur im Einzelfall jeweils entschieden werden könnte, ob ein Epileptiker als betriebsfähig angesehen werden könne oder nicht.